

LANDRATSAMT

Landratsamt Landkreis Leipzig
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt (LÜVA)
Stauffenbergstraße 4 (Haus 5)
04552 Borna
Tel.: 03433/241-2501
Fax: 03433/241-7103
e-Mail: lueva@lk-l.de

Merkblatt für Hundehalter



Stand: September 2019

1.) Rechtliche Grundlage

- Tierschutzgesetz (TierSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Mai 2006 (BGBl. I S. 1206, 1313), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Juli 2013 (BGBl. I S. 2182) geändert worden ist
- Tierschutz-Hundeverordnung (TierSchHuV) vom 02.05.2001 (BGBl. I S. 838) in der derzeit geltenden Fassung

2.) Allgemeine Anforderungen

- Wasser muss einem Hund im Aufenthaltsbereich jederzeit in ausreichender Menge und Qualität zur Verfügung stehen
- einem Hund ist ausreichend Auslauf im Freien zu gewähren
- wenn mehrere Hunde auf einem Grundstück gehalten werden, sind sie grundsätzlich in der Gruppe zu halten
- einem einzeln gehaltenen Hund ist täglich mehrmals die Möglichkeit zum länger dauernden Umgang mit dem Halter oder der Betreuungsperson zu gewähren
- von der Verfütterung von Knochen (roh / gekocht) ist aufgrund der gesundheitlichen Gefahren abzuraten
- Wenn BARF-Rationen an Hund und Katze verfüttert werden sollen, ist eine individuelle Rationsberechnung aus ernährungsphysiologischen und medizinischen Gründen durch einen spezialisierten Tierarzt mit Fachtierarztbezeichnung Tierernährung und Diätetik oder mit Zusatzbezeichnung "Ernährungsberatung" dringend anzuraten.

2.) Anforderungen die einzelnen Haltungsformen

2.1.) Halten im Freien

- der Hund benötigt eine Schutzhütte und außerhalb der Schutzhütte einen witterungsgeschützten, schattigen Liegeplatz mit wärmeisoliertem Boden
- eine Schutzhütte muss:
 - aus wärmedämmenden, gesundheitsunschädlichem Material hergestellt sein
 - ein trockenes Liegen für den Hund ermöglichen
 - so bemessen sein, dass der Hund sich darin verhaltensgerecht bewegen und hinlegen kann
 - so bemessen sein, dass der Hund den Innenraum mit seiner Körperwärme warm halten kann, sofern die Schutzhütte nicht beheizbar ist
 - das Schlupfloch ist der Größe des Hundes anzupassen

2.2.) Halten in Räumen

- der Einfall von natürlichem Tageslicht muss sichergestellt sein
 - bei geringem Tageslichteinfall sind die Räume entsprechend dem natürlichen Tag-Nacht-Rhythmus zu beleuchten
 - es ist eine benutzbare Mindestbodenfläche wie bei der Zwingerhaltung vorgeschrieben
- Ausnahme:** Räume dienen dem Aufenthalt von Menschen

Tel.: +49 (3433) 241-0 oder +49 (3437) 984-0
Fax: +49 (3433) 241-1111
E-Mail: info@lk-l.de

Steuernummer: 235/149/03204
Betriebs-Nr.: 05403393
Gemeindekennziffer: 14729000

Bankverbindung: Sparkasse Leipzig Kto. 1 010 020 281 BLZ: 860 555 92 IBAN DE32860555921010020281 BIC WELADE8L
Sparkasse Muldental Kto. 1 010 000 086 BLZ: 860 502 00 IBAN DE05860502001010000086 BIC SOLADES1GRM

Zugang für elektronisch signierte sowie verschlüsselte Dokumente nur für Vorgänge nach der EU-Dienstleistungsrichtlinie.
Näheres finden Sie auf der Homepage unseres Landkreises unter www.landkreisleipzig.de.

- eine Haltung in nicht beheizbaren Räumen ist nur möglich, wenn dem Hund folgendes zur Verfügung steht:
- eine Schutzhütte (Anforderungen siehe 2.1.) oder ein trockener, zugluft- und kältegeschützter Liegeplatz
- außerhalb der Schutzhütte ein wärmegeprägter Liegebereich

2.3.) Zwingerhaltung

- eine Schutzhütte muss vorhanden sein (Anforderungen siehe 2.1.)
- vorgeschriebene uneingeschränkt benutzbare Mindestbodenfläche

Widerristhöhe des Hundes (in cm)	Mindestbodenfläche (in m ²)
bis 50	6
über 50 bis 65	8
über 65	10

- jede Seitenlänge des Zwingers muss mindestens der doppelten Körperlänge des Hundes entsprechen, die Mindestseitenlänge beträgt 2 m
- für jeden weiteren Hund in demselben Zwinger sind zusätzlich 50 % der Mindestbodenfläche, die für den ersten Hund vorgeschrieben sind, zur Verfügung zu stellen
- mindestens eine Seite des Zwingers muss dem Hund freie Sicht nach außen ermöglichen
- im Zwinger ist eine Anbindung verboten

2.4.) Anbindehaltung

Anbindehaltung ist verboten bei:

- Hunden unter einem Jahr
- tragenden Hündinnen im letzten Drittel der Trächtigkeit
- säugenden Hündinnen

Bei allen anderen Hunden unterliegt die Anbindehaltung folgenden Auflagen:

- die Anbindung muss:
 - an einer Laufvorrichtung (Laufseil, Laufdraht, Laufstange), die mindestens sechs Meter lang ist, frei gleiten können
 - so bemessen sein, dass sie dem Hund einen seitlichen Bewegungsspielraum von mindestens fünf Metern bietet
 - so angebracht sein, dass der Hund ungehindert seine Schutzhütte aufsuchen, liegen und sich umdrehen kann
- es darf nur eine Anbindung verwendet werden, die gegen ein Aufdrehen gesichert ist
- eine Schutzhütte (Anforderungen siehe unter Punkt 2.1.) muss vorhanden sein
- außerhalb der Schutzhütte muss dem Hund ein witterungsgeschützter, schattiger Liegeplatz mit wärmegeprägtem Boden zur Verfügung stehen

3.) Erlaubnispflichtige Tätigkeiten

- das gewerbsmäßige Halten, Züchten (ab dem Vorhandensein von 3 oder mehr Hündinnen im fortpflanzungsfähigen Alter oder 3 oder mehr Würfen im Jahr), zur Schau stellen, Handeln und Ausbilden von Hunden für Dritte oder das Anleitung der Ausbildung der Hunde durch den Tierhalter, bedarf einer Erlaubnis nach § 11 TierSchG, ausgestellt vom LÜVA des Landkreis Leipzig

4.) Tierschutzwidriges Zubehör

- „unsichtbarer Gartenzaun“, welcher mit Ultraschall oder elektrischem Strom arbeitet
- Elektrozugschleifen (z.B. Teletakt), Bell-Stop-Geräte (elektrische, chemische, geräuscherzeugende, luftstoßerzeugende), Stachelschleifen, Endloswürger, Erziehungsgeschirre mit Zugwirkung unter den Achselhöhlen